

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

27 (19.3.1952)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 27

Karlsruhe, den 19. März

1952

## Inhalts-Verzeichnis

189-190

### I. Verwaltungsangelegenheiten

189 Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes

190 I. Herabsetzung der Mindestwartezeiten bei Anstellungen im einfachen und mittleren Dienst

II. Änderung der Bestimmungen über die Laufbahn der Schrankenwärter

### I. Verwaltungsangelegenheiten

189 Öffnung von Beamtenlaufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes

3 A P 10 Pol (ABl 27. 19. 3. 52.)

#### I.

Folgende Beamtenlaufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes werden für die Zeit vom 20. 3. bis einschließlich 1. 5. 1952 geöffnet:

1. Laufbahn der Bahnhofsschaffner,
2. Laufbahn der Bahnwärter,
3. Laufbahn der Schrankenwärter,
4. Laufbahn der Weichenwärter,
5. Laufbahn der Leitungsaufseher,
6. Laufbahn der Lokomotivheizer,
7. Laufbahn der Lokomotivführer,
8. Laufbahn der Wagenmeister.

Für die Öffnung der übrigen Beamtenlaufbahnen liegt in diesem Jahre kein Bedarf vor.

#### II.

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Bewerbungsfähig sind Arbeiter, die am Schlußtag der Laufbahnöffnung (1. 5. 1952) das 21. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Die Bewerber müssen bis zum Schlußtag der Laufbahnöffnung eine zusammenhängende Eisenbahndienstzeit von mindestens 1 Jahr zurückgelegt haben und dürfen noch nicht für eine Beamtenlaufbahn vorgemerkt sein.
3. Darüber hinaus können berücksichtigt werden:
  - a) Schwerbeschädigte Arbeiter (Erwerbsminderung 50 % und mehr) im Alter bis zu 50 Jahren, wenn sie die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen und bereits mit Erfolg im Beamtendienst tätig sind.
  - b) Sonstige Arbeiter im Alter bis zu 50 Jahren, die bereits außerhalb der Laufbahn für den Beamtendienst ausgebildet sind und bis zum vollendeten

38. Lebensjahr mindestens 2 Jahre,

40. " " " 3 " "

42. " " " 4 " "

44. " " " 5 " "

46. " " " 6 " "

48. " " " 7 " "

50. " " " 8 " "

Eisenbahndienstzeit zurückgelegt haben.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nur für Beamtene, die unverschuldet sich nicht früher um eine Beamtenlaufbahn bewerben konnten, die aber trotz ihres vorgeschrittenen Alters und mit

Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen versprechen, geeignete Kräfte im Beamtendienst zu werden.

- c) Für Heimkehrer gelten die mit ABIVerf 281/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen. Hiernach darf die Höchstlebensaltersgrenze um die Zeit heraufgesetzt werden, die seit dem 1. 6. 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.
  - d) Für Berufssoldaten, die gemäß § 52 (2) des Vollzugsgesetzes zu Artikel 131 GG von der Deutschen Bundesbahn unterzubringen sind (nur Berufsunteroffiziere und berufsmäßige Unterführer des ehem. RAD, die bis zum 8. 5. 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Dienstjahren abgeleistet haben), gelten die Beschränkungen bezüglich der Höchstlebensaltersgrenze bei Bewerbungen nicht.
  - e) Ehemalige Jungwerker mit einer Eisenbahndienstzeit (einschließlich Jungwerkerzeit) von mindestens 4 Jahren, können sich schon vor Vollendung des 21. Lebensjahres zu den Laufbahnen der Bahnhofsschaffner, Bahnwärter, Leitungsaufseher und Lokomotivheizer bewerben.
  - f) Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre ist der 1. Mai 1952.
4. Die Bewerbung für mehrere Laufbahnen ist möglich; es muß aber für jede Laufbahn ein besonderes Bewerbungsgesuch vorgelegt und darin die mehrfache Bewerbung angegeben werden. Da der Bewerber nur für eine Laufbahn vorgemerkt werden kann, hat er außerdem in jedem Bewerbungsgesuch anzugeben, welche Laufbahn er vorzugsweise anstrebt.
5. Vor der Zulassung zur Laufbahn der Weichenwärter, der Leitungsaufseher, der Lokomotivführer und der Wagenmeister ist eine Vorprüfung bei der ED abzulegen.

Von der Vorprüfung befreien:

- a) Das Abschlußzeugnis einer Eisenbahnfachschule über die geforderte Vorbildung;
- b) das Abschlußzeugnis einer ehem. Wehrmachtsfachschule über die Abschlußprüfung I;
- c) in den Laufbahnen des einfachen Dienstes (hier nur Laufbahnen der Weichenwärter und der Leitungsaufseher) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 4 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder einer anerkannten, voll ausgestatteten Mittelschule oder ein sonstiges gleichwertiges Zeugnis. Welche sonstigen Zeugnisse als gleichwertig anerkannt werden, entscheidet die ED im Einzelfall;
- d) in den Laufbahnen des mittleren Dienstes (hier Laufbahnen der Lokomotivführer und der Wagenmeister) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 5 Klassen der unter c) genannten Schulen oder ein sonstiges gleichwertiges Zeugnis;
- e) Zeugnisse der Berufsvereinigungen werden nicht anerkannt.

Buchholz  
189-190

6. Arbeiter, die sich um Zulassung zu den Laufbahnen der Bahnhofsschaffner, der Bahnwärter, der Schrankenwärter oder der Lokomotivheizer bewerben, brauchen keine Vorprüfung abzulegen. Der Besuch der Eisenbahnfachschule wird ihnen jedoch empfohlen.
7. Das Bewerbungsdienstalter wird auf den 1. 5. 1952 (Schlußtag der Laufbahnöffnung) festgelegt.

## III.

## Besondere Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen

Außer den im Abschnitt II Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen haben die Bewerber noch nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

1. Laufbahn der Bahnhofsschaffner  
(Sachbearbeiter: ROI Horn, Arbeitsanteil P 46, Ruf 1573):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe C.
  - Keine Vorprüfung erforderlich.
  - Für die Laufbahn kommen in erster Linie Arbeiter in Betracht, die durch Eisenbahnunfall oder Kriegsbeschädigung erwerbsbeschränkt sind und in den Aussichten auf Erlangung einer Beamtenstelle zwar stark beschränkt, aber nach ihrem körperlichen Zustand noch für den Bahnhofsschaffnerdienst geeignet sind. Die Bewerber müssen jedoch gewandt sein und gute Umgangsformen besitzen.
2. Laufbahn der Bahnwärter (Streckenläufer)  
(Sachbearbeiter: ap RI Deuchler (auftragsweise), Arbeitsanteil P 43, Ruf 1643):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe A.
  - Keine Vorprüfung erforderlich.
  - Vor der Zulassung zur Laufbahn müssen die Bewerber mindestens 1 Jahr in der Bahnunterhaltung beschäftigt gewesen sein.
  - Mit Rücksicht auf die spätere dienstliche Verwendbarkeit sind von der Bewerbung ausgeschlossen Bein- oder Armamputierte, Hirn- oder Rückenmarkverletzte.
3. Laufbahn der Schrankenwärter  
(Sachbearbeiter: ap RI Deuchler (auftragsweise), Arbeitsanteil P 43, Ruf 1643):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe A.
  - Keine Vorprüfung erforderlich.
  - Bewerben können sich (abweichend von den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt II dieser ABIVerf):
    - Eisenbahnunfallverletzte und Kriegsbeschädigte (mindestens 30 % erwerbsunfähig) mit mindestens 6jähriger Eisenbahndienstzeit und
    - ältere Eisenbahnarbeiter mit mindestens 20jähriger Eisenbahndienstzeit, die nach bahnärztlichem Zeugnis, das den Bewerbungspapieren beizufügen ist, für schwere körperliche Arbeiten untauglich geworden sind, wenn sie
      - nicht über 60 Jahre alt sind,
      - einen Dienstposten für Schrankenwärter ständig wahrnehmen und
      - sich im Schrankendienst mindestens 2 Jahre bewährt haben. Die 2jährige Bewährungszeit braucht nicht zusammenhängend abgelegt zu sein. Die vor Unterbrechungen liegenden Bewährungszeiten können jedoch nur angerechnet werden, wenn die Unterbrechungen nicht durch den Bediensteten selbst verschuldet sind. Ausbildungszeiten sind auf die Bewährungszeiten nicht anzurechnen.
  - Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Hirn- oder Rückenmarkverletzte.

## 4. Laufbahn der Weichenwärter

- (Sachbearbeiter: ap RI Deuchler (auftragsweise), Arbeitsanteil P 43, Ruf 1643):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe A.
  - Vorprüfung erforderlich.
  - Bewerben können sich (abweichend von den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt II dieser ABIVerf) nur Bedienstete, die bereits einen planmäßigen Weichenwärterposten versehen.
  - Mit Rücksicht auf die spätere dienstliche Verwendbarkeit sind von der Bewerbung ausgeschlossen Bein- oder Armamputierte, Hirn- oder Rückenmarkverletzte.

## 5. Laufbahn der Leitungsaufseher

- (Sachbearbeiter: RI Eichler, Arbeitsanteil P 49, Ruf 1504):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe B.
  - Vorprüfung erforderlich.

## 6. Laufbahn der Lokomotivheizer

- (Sachbearbeiter: ROI Kraft, Arbeitsanteil P 44, Ruf 1703):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe A.
  - Keine Vorprüfung erforderlich.
  - Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bein- oder Armamputierte, Hirn- oder Rückenmarkverletzte.

## 7. Laufbahn der Lokomotivführer

- (Sachbearbeiter: ROI Kraft, Arbeitsanteil P 44, Ruf 1703):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe A.
  - Vorprüfung erforderlich.
  - Bewerbungsfähig sind Eisenbahnhandwerker, die das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede-, Dreher-, Maschinenbauer- (Maschinenschlosser-), Mechaniker- oder Werkzeugmacher- (ausgenommen Feinmechaniker-), Installateur- oder Elektroschlosserhandwerk ordnungsgemäß erlernt haben und ein entsprechendes Lehr- und Gesellenprüfungszeugnis oder den Facharbeiterbrief einer Industrie- und Handelskammer besitzen. Die Zeugnisse bzw. der Facharbeiterbrief sind mit den in Abschnitt IV angeführten üblichen Unterlagen vorzulegen.
  - Die Bewerber werden einer Eignungsuntersuchung unterzogen (ABIVerf 5/1951).
  - Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bein- oder Armamputierte, Hirn- oder Rückenmarkverletzte.

## 8. Laufbahn der Wagenmeister

- (Sachbearbeiter: RI Eichler, Arbeitsanteil P 49, Ruf 1504):
- Eignung für die Tauglichkeitsgruppe B.
  - Vorprüfung erforderlich.
  - Bewerbungsfähig sind Bedienstete, die das Schlosser-, Schmiede-, Maschinenbauer-, (Maschinenschlosser-), Landmaschinen-, Stahlbauschlosser-, Mechaniker-, Kraftfahrzeug- (Kraftfahrzeugschlosser-) und Werkzeugmacherhandwerk ordnungsgemäß erlernt haben und ein entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis oder einen entsprechenden Industrie-Facharbeiterbrief besitzen. Das Gesellenprüfungszeugnis oder der Industrie-Facharbeiterbrief sind mit den in Abschnitt IV angeführten üblichen Unterlagen vorzulegen.

## IV.

## Bewerbungsgesuche

Die Bewerbungsgesuche sind unter Bezug auf diese ABIVerf auf dem Dienstweg mit folgenden Unterlagen an die ED zu richten:

- Ein ausgefüllter „Fragebogen für Bewerber um Beamtenstellen“ (Vordruck 040 05) mit den darin genannten Ausweisen. Grund-

sätzlich ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich; Ausnahmen hiervon sind nur zulässig bei Bediensteten schweizerischer Staatsangehörigkeit, die bei Dienststellen der Deutschen Bundesbahn auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind.

- b) Eine Darstellung des Lebenslaufs; sie muß am Schluß mit der Unterschrift des Bewerbers versehen sein und folgenden Vermerk tragen: „Vorstehende Darstellung habe ich ohne fremde Hilfe selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben.“
- c) Eine Erklärung des Bewerbers, daß er nach seiner Aufnahme in die Vormerkliste mit einer Änderung des Dienstortes einverstanden ist.
- d) Eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.
- e) Schulzeugnisse sowie Zeugnisse und Bescheinigungen über die Beschäftigung vor dem Eintritt in den Eisenbahndienst und etwa abgelegte Vorprüfungen.

## V.

## Aufgaben der Dienststellen

1. Die Dienststellenvorsteher sorgen dafür, daß auch die von der Dienststelle vorübergehend abwesenden Bediensteten von dieser ABiVerf rechtzeitig Kenntnis erhalten.
2. Auf den eingereichten Bewerbungsgesuchen ist der Eingangsstempel deutlich anzubringen.

Gesuche von Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und Bewerbungsgesuche, die nach dem 1. Mai 1952 eingehen, sind der ED nicht vorzulegen, sondern von den Dienststellen selbst abzulehnen und zu den Personalpapieren der Bewerber zu nehmen. Zeugnisse und dergl sind den Bewerbern zurückzugeben.

Bei den übrigen Bewerbungsgesuchen ist zu prüfen, ob die angestrebte Laufbahn klar bezeichnet ist und die beizufügenden Unterlagen vollständig vorhanden sind. Sodann äußert sich der Dienststellenvorsteher in bestimmter Form, ob er den Bewerber nach Befähigung und Dienstleistungen, nach Persönlichkeit, dienstlicher und außerdienstlicher Führung sowie nach seinem Gesundheitszustand für die angestrebte Laufbahn „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“ hält.

3. Die Bewerbungsunterlagen sind mit den geordneten Personalpapieren bis spätestens 15. Mai 1952 dem jeweils zuständigen Amt vorzulegen.

Die Personalpapiere müssen enthalten:

- a) einen Personalbogen (Vordruck 173 06);
- b) einen Auszug aus dem Wehrpaß (Vordruck 099 92). Fehlen diese Unterlagen, so hat der Bewerber eine Erklärung über Art und Dauer des Wehr- und Arbeitsdienstes mit der Versicherung abzugeben, daß der Wehr- bzw Arbeitspaß nicht mehr vorhanden ist;
- c) eine Dienstzeitberechnung (Vordruck 173 07);
- d) einen Auszug aus dem Strafregister (Vordruck 099 93);
- e) einen Bericht über die Allgemein-Untersuchung (Vordruck 107 01).  
Eine erneute Untersuchung durch den Bahnarzt ist nur zu veranlassen, wenn seit der letzten großen Allgemein-Untersuchung mehr als 10 Jahre vergangen sind oder wenn Zweifel an der körperlichen Tauglichkeit des Bewerbers bestehen. Wegen der Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen verweisen wir auf Anhang III der Tauvo (DV 107);
- f) ggf einen Bericht über die Wiederholungsuntersuchung (Vordruck 107 04) — er darf nicht über 5 Jahre zurückliegen;

g) das Ergebnis der Eignungsuntersuchung, falls der Bewerber bereits eignungs-technisch untersucht worden ist;

h) einen Nachweis über die Beschäftigung im Beamtenamt (Vordruck 100 20).

Zusätzlich nur für die Laufbahn der Lokomotivführer:

- i) einen Bericht über die Augenuntersuchung (Vordruck 107 02);
- k) eine Aufstellung über die bisherige Beschäftigung in der Lokausbesserung und Lokbehandlung sowie im Lokheizerdienst mit Angabe der Zeiten. Die Aufstellung muß vom Dienststellenvorsteher unterschrieben sein.

## VI.

## Aufgaben der Ämter

Das Amt nimmt zu den einzelnen Bewerbungen Stellung und legt sie der ED bis spätestens 26. 5. 1952 gesammelt vor. Die Bewerber sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das folgende Spalten enthalten soll:

Frist!

- a) Zuname
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Bemerkungen
- e) Bearbeitungsvermerke der ED.

Für den Fall, daß wegen Überangebots nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden können, sind die Bewerber in dem Verzeichnis in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, in der sie nach dem Gesamturteil über Befähigung, Leistungen und Persönlichkeit im Wege der Bestauslese nach Ansicht des Amtes berücksichtigt werden sollen.

Auf die Mitwirkung der Personalvertretungen wird hingewiesen (siehe § 14 Abschnitt B Ziffer 10 der Betriebsrätevereinbarung).

## 190 I. Herabsetzung der Mindestwartezeiten bei Anstellungen im einfachen und mittleren Dienst

## II. Änderung der Bestimmungen über die Laufbahn der Schrankenwärter

3 A P 10 Pol (Abl 27. 19. 3. 52.)

Vorgang: ABiVerf 84 und 802/1951

Entspringt Verf

HVB Offenbach vom 29. 11. 1951 — 12.121 Pol (A) 64 — GDE Speyer vom 29. 1. 1952 — 3.304 Pol (A) 9 —

## I. Herabsetzung der Mindestwartezeiten bei Anstellungen im einfachen und mittleren Dienst

1. Die Mindestwartezeiten betragen z Z für die Anstellung als Reichsbahnassistent oder Reservelokomotivführer 5 Jahre, als Reichsbahnbetriebswart, Kraftwagenführer, Triebwagenführer oder Amtsgehilfe 6 Jahre, im übrigen für alle Laufbahnen — ausgenommen die Laufbahn der Schrankenwärter — 8 Jahre. Diese achtjährige Mindestwartezeit wird vom 1. Dezember 1951 an auf 6 Jahre herabgesetzt. Für die Anstellung als Schrankenwärter außerhalb der Dienstposten für Oberschrankenwärter bleibt die zehnjährige Wartezeit bestehen.

2. ABiVerf 802/1951 ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im Abschnitt II Teil B Ziffer 1 (Mindestwartezeiten für Anstellungen) ist die Zahl „8“ bei den Buchstaben a), d), g), i) und k) jeweils in „6“ zu ändern;
- b) bei Buchstabe b) ist zuzusetzen: „Reichsbahnassistenten (Anwärter aus den Reihen der Arbeiter).“

3. ABiVerf 84/1951 ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abschnitt II Ziffer (5) a) ist die Zahl „8“ in „6“ zu ändern.

4. Die Mindestwartezeiten für Anstellungen betragen somit:

	Eisenbahndienstzeit
a) bei den Reservelokomotivführern, Reserveschiffschmaschinen u Reichsbahnassistenten (Anwärter aus den Reihen der Arbeiter)	5 Jahre
b) bei den Schrankenwärtern bei Bewährung auf Schrankenwärterposten	10 Jahre
c) bei Anstellungen in allen übrigen Beamtengruppen	6 Jahre.

II. Änderung der Bestimmungen über die Laufbahn der Schrankenwärter

1. Für die Beförderung zum Oberschrankenwärter gilt jetzt auch die allgemeine zweijährige Mindestwartezeit. Dies hat nur Bedeutung für die Beförderungen auf Dienstposten für Oberschrankenwärter.
2. Um die im Schrankenwärterdienst beschäftigten Bahnwärter weiter als anderweitig verwendbare Beamte zu erkennen, können sie auf Oberschrankenwärterposten zu Oberbahnwärttern befördert werden.

3. Der Personenkreis der zur Laufbahn der Schrankenwärter zuzulassenden Arbeiter kann noch nicht erweitert werden.

4. Die ABIVerf 84/1951 (Bekanntgabe der Verf GDE Speyer vom 28. 12. 1950 — 3.304 Pol (A) 15 —) ist auf Grund vorstehender Bestimmungen wie folgt zu ändern:

- a) Abschnitt I, Ziffer 8, Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Schrankenwärter auf einem Dienstposten für Oberschrankenwärter können ohne Ablegung einer weiteren Prüfung außerhalb der Reihe zum Oberschrankenwärter befördert werden, wenn sie als Schrankenwärter eine Wartezeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben. Ihr Anwärterdienstalter rechnet vom Tage der Übertragung des Dienstpostens für Oberschrankenwärter.“
- b) Abschnitt II, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
„Schrankenwärter können bis auf weiteres bevorzugt zu Oberschrankenwärttern nur befördert werden, wenn sie einen Dienstposten für Oberschrankenwärter mindestens 3 Monate mit Erfolg versehen und die Planstelle eines Schrankenwärtters mindestens 2 Jahre bekleiden (vergl. Abschnitt I, Ziffer 8, Absatz 1).“

## Deutsche Bundesbahn EISENBAHN-SOZIALWERK

Bezirk Karlsruhe

### Abteilung Bezirksfürsorge

Die Bezirksfürsorge führt auch in diesem Jahre wieder im Rahmen der vorbeugenden Tuberkulosefürsorge

### Kindererholungskuren

durch für Kinder, die auf Grund körperlicher Anfälligkeit der Ansteckung besonders ausgesetzt sind.

In Frage kommen

- a) Kinder, die infolge überstandener schwerer Krankheit, namentlich der Atmungsorgane, oder nach Operationen als tuberkulosegefährdet anzusehen sind,
- b) Kinder mit inaktiver Tbc,
- c) Kinder, die in der Umgebung eines Offentuberkulösen leben,
- d) gesundheitlich gefährdete Kinder, die ohne bereits nachweislich erkrankt zu sein, infolge ihres schlechten Allgemeinzustandes oder auf Grund einer Schwächung durch andere nicht tuberkulöse Erkrankungen (z. B. Skrofulose, Blutarmut, Rachen- und Luftröhrenkatarrh) oder besonders ungünstige Wohnungsverhältnisse für eine Ansteckung besonders empfänglich sind.

Maßgebend für die Entsendung eines Kindes ist das ärztliche Zeugnis des Schularztes oder des behandelnden Arztes.

Um im Laufe des Jahres genügend Plätze zur Durchführung der Kuren zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, daß die Kuranträge, soweit sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Kur jetzt schon voraussuchen läßt, sofort, spätestens aber bis

**15. April 1952**

vorgelegt werden.

Die Einteilung der Kinder in die Kuren muß der Bezirksfürsorge vorbehalten bleiben. Sie wird die Kinder in die Heime und zu der Zeit einberufen, die nach dem ärztlichen Befund und erfahrungsgemäß am besten geeignet sind. Reine Ferienkuren gibt es nicht. Kuranträge, die nur dazu dienen sollen, den Eltern den Sommerurlaub zu erleichtern, werden abgelehnt. Geschwisterkuren sind nur in dringlichen Ausnahmefällen möglich.

Zu den Kurkosten leisten die Eltern einen Pflichtanteil, zu dem sie sich mit Abgabe des Antrags verpflichten.

Die Kuranträge sind den Vertrauensmännern bei den Dienststellen zu übergeben, die sie über den Fürsorgeobmann ihrer Ortsstelle an die Bezirksfürsorge weiterleiten.